

Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartner(innen) im Bundesministerium für Inneres.....	2
2. Allgemeines.....	3
3. Stattgebende Entscheidung	4
4. Rechtsvorschriften	5
5. Bestimmungen der NRW O	5
6. Behörden	6
7. Eintragungsverfahren.....	6
8. Eintragungsorte (Eintragungslokale).....	6
9. Eintragungszeiten.....	7
10. Stimmberechtigte	8
11. Stimmlisten	9
12. Eintragung.....	10
13. Eintragungsliste.....	11
14. Stimmkarte	12
15. Drucksorten.....	14
16. Ermittlungsverfahren	15
17. Ermittlung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens durch die Bundeswahlbehörde	19
18. Kosten.....	19
19. Meldung – Beilage	20

1. Ansprechpartner(innen) im Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6

Anschrift:	Postfach 100 1014 Wien
Telefon:	(+43 1) 531 26 DW 2160
Telefax:	(+43 1) 531 26 2110
Internet:	http://www.bmi.gv.at/volksbegehren
E-Mail:	wahl@bmi.gv.at

Ansprechpartner(innen):

Hotline der Abteilung III/6 bis zum 3. November 2011:	(+43 1) 531 26 DW 2160
Fragen betreffend die Durchführung des Volksbegehrens, insbesondere Drucksorten:	ADir. Sylvia SOSTERO, DW 2503 RR Renate STROHMAIER, DW 2502
Telefonische Entgegennahme des Ergebnisses am 10. November 2011 (bei Auftreten technischer Gebrechen am Faxgerät oder sonstigen Übermittlungsschwierigkeiten):	(+43 1) 531 26 DW 2503 oder DW 2080

2. Allgemeines

Bei der Bundesministerin für Inneres wurde am 11. Juli 2011 der Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

„Volksbegehren Bildungsinitiative“

eingebraucht. Es hat folgenden Wortlaut:

„Wir fordern mittels bundes(verfassungs)gesetzlicher Regelung ein faires, effizientes und weltoffenes Bildungssystem, das vom Kleinkind an alle Begabungen fördert und Schwächen ausgleicht, autonome Schulen unter Einbeziehung der SchulpartnerInnen und ohne Parteieneinfluss, eine leistungsdifferenzierte, hochwertige gemeinsame Schule bis zum Ende der Schulpflicht und ein Angebot von ganztägigen Bildungseinrichtungen, eine Aufwertung des LehrerInnenberufs und die stetige Erhöhung der staatlichen Finanzierung für Universitäten auf 2% des BIP bis 2020.“

Als Bevollmächtigter der Antragsteller dieses Volksbegehrens wurde namhaft gemacht:

- ❖ Dr. Hannes Androsch, Industrieller

Als dessen Stellvertreter(in) wurden nominiert:

- ❖ Dr. Kunigunde Wentner, Unternehmensberaterin
- ❖ Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher, Univ.-Prof.
- ❖ Dr. Veit Sorger, IV-Präsident
- ❖ Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Hans Sünkel, Direktor der TU Graz

3. Stattgebende Entscheidung

Das Bundesministerium für Inneres hat dem Einleitungsantrag am 1. August 2011 nach Überprüfung stattgegeben; hierbei wurde festgesetzt:

- ❖ **Stichtag:** **Donnerstag, 29. September 2011**
- ❖ **Beginn des Eintragungszeitraumes:** **Donnerstag, 3. November 2011**
- ❖ **Ende des Eintragungszeitraumes:** **Donnerstag, 10. November 2011**

Die stattgebende Entscheidung wurde dem Bevollmächtigten zugestellt und noch am 1. August 2011 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet verlaubar.

Die Antragsteller haben der Bundesministerin für Inneres mitgeteilt, dass **in allen Gemeinden** ein **Eintragungsverfahren** durchgeführt werden soll.

Die wichtigsten Termine für die Durchführung des Volksbegehrens sind dem **Terminkalender** zu entnehmen. Dieser wurde den Bezirkshauptmannschaften und Statutarstädten mit der Verlaubarung und dem Text des Volksbegehrens (samt Begründung) bereits am 30. August 2011 übermittelt.

Die Eintragungsbehörden hatten die Verlaubarung unverzüglich auszuhängen. Aus der Verlaubarung ist (sind) der (die) Eintragungsort(e), an dem (denen) die Eintragungsliste(n) aufliegt (aufliegen), sowie die Tagesstunden (Eintragungszeit), zu denen die Eintragungen vorgenommen werden können, zu entnehmen.

Der (Die) Eintragungsort(e) darf (dürfen) innerhalb des Eintragungszeitraumes keinesfalls wechseln.

Sollten die Eintragungszeiten nach ihrer Verlaubarung geändert werden, so wird dringend ersucht, dem Bundesministerium für Inneres eine Kopie der geänderten Verlaubarung zu übermitteln.

4. Rechtsvorschriften

Volksbegehrengesetz 1973, BGBl. Nr. 344, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 128/2011,

Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2010 sowie

Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2010;

Ab 1. Oktober 2011: Wahlrechtsänderungsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 43/2011.

5. Bestimmungen der NRW

Die Bestimmungen über die **Verbotzonen, das Betreten des Wahllokals**, die **persönliche Ausübung des Wahlrechts**, die **Ausübung des Wahlrechts in Heil- und Pflegeanstalten** und die **Ausübung des Wahlrechts von in ihrer Freiheit** beschränkten Wahlberechtigten **nach den §§ 58, 65, 66, 72 und 74 NRW** gelten sinngemäß.

In Anwendung dieser Bestimmungen ist im Gebäude des Eintragungslokals (der Eintragungslokale) und in einem **von der Gemeinde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone)** für die Zeit des Eintragungsverfahrens **jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder verteilen von Aufrufen verboten.

Verbotzonen sind von jeder Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber durch entsprechenden Hinweis am Gebäude des Eintragungslokals, kundzumachen.

Ferner sind jede Ansammlung sowie das **Tragen von Waffen jeder Art verboten**. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Die Verbote gelten in der Zeit vom 3. November 2011 bis einschließlich 10. November 2011.

6. Behörden

Die Eintragungsbehörde ist der (die) Bürgermeister(in) und nicht die Gemeindevahlbehörde. Der (Die) Bürgermeister(in) kann sich durch Organe der Gemeinde vertreten lassen.

Eine solche Vertretung wird insbesondere in jenen Gemeinden notwendig sein, in denen mehrere Eintragungsorte (Eintragungslokale) bestimmt werden müssen, damit alle Stimmberechtigten im Bereich der Eintragungsbehörde die Möglichkeit haben, sich innerhalb des Eintragungszeitraumes in die Eintragungsliste(n) einzutragen.

Zur Mitwirkung bei der Überprüfung des Volksbegehrens Bildungsinitiative werden die **Bundeswahlbehörde** und die **Bezirkswahlbehörden** tätig. Diese Wahlbehörden setzen sich entsprechend dem Ergebnis der letzten Nationalratswahl vom 28. September 2008 zusammen.

7. Eintragungsverfahren

Das Eintragungsverfahren für dieses Volksbegehren ist von der Eintragungsbehörde (Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich) durchzuführen.

8. Eintragungsorte (Eintragungslokale)

Die Gemeinde bestimmt den (die) Eintragungsort(e) [das (die) Eintragungslokal(e)]. Für dieses Volksbegehren sollte die Festlegung bereits erfolgt sein. Bei der Bestimmung des (der) Ortes (Orte) war zu beachten, dass für die Eintragung aller Stimmberechtigten der Gemeinde in einer Weise vorgesorgt ist, dass auf die Bevölkerungszahl und ihre allfällige Streulage in der Gemeinde Bedacht genommen wird.

Eintragungslokale sollten nach Möglichkeit **nicht in Privathäusern** und möglichst **im Nahbereich des Ortszentrums** positioniert sein.

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Eintragungslokal einzurichten. Für blinde und schwer sehbehinderte Stimmberechtigte sind nach Maß-

gabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen, gelbe, mit Noppen versehene Striche usw.) vorzusehen.

In (An) jedem Eintragungslokal (Eintragungsort) ist den Stimmberechtigten die Möglichkeit einzuräumen, in den Text des Volksbegehrens (samt Begründung) Einsicht nehmen zu können.

9. Eintragungszeiten

Sollten in einer Gemeinde mehrere Eintragungsorte bestehen, so sind die **gesetzlichen Mindestöffnungszeiten in jedem Eintragungslokal einzuhalten**. Die Eintragungszeiten, die der Verlautbarung zu entnehmen sind, dürfen keinesfalls mehr verändert werden.

Das (Die) **Eintragungslokal(e)** ist (sind) zumindest zu folgenden Zeiten **durchgehend offenzuhalten**:

Donnerstag, 3. November 2011	Von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr (somit durchgehend von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr – keine Mittagspausen)
Freitag, 4. November 2011	
Montag, 7. November 2011	
Dienstag, 8. November 2011	
Mittwoch, 9. November 2011	
Donnerstag, 10. November 2011	
Samstag, 5. November 2011	Von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. In Gemeinden mit weniger als 2.500 Einwohnern kann die Eintragungszeit innerhalb des Zeitraumes von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Ende nicht vor 10.00 Uhr) auf jeweils zwei aufeinander folgende Stunden verkürzt werden.
Sonntag, 6. November 2011	

10. Stimmberechtigte

Beim Volksbegehren Bildungsinitiative sind alle österreichischen Staatsbürger(innen), die am letzten Tag des Eintragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben (Jahrgang 1995, d.h. Personen, die spätestens am 10. November 2011 ihren 16. Geburtstag feiern), am Stichtag vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und am Stichtag in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz haben, berechtigt, sich in die Eintragungslisten einzutragen.

Die neuen Regelungen betreffend die Wahlausschließungsgründe treten erst nach dem Stichtag des Volksbegehrens (29. September 2011) in Kraft. Daher ergeben sich bei diesem Volksbegehren auch noch keine Änderungen.

Nicht stimmberechtigt sind:

- ❖ Personen, für die die Gemeinde eine **Unterstützungserklärung bestätigt und dies in der Wählerevidenz ersichtlich gemacht** hat (deren Unterstützungserklärungen sollten dem Einleitungsantrag angeschlossen gewesen und in der Folge für gültig befunden worden sein);
- ❖ **Auslandsösterreicher(innen);**
- ❖ **Unionsbürger(innen), die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.**

Folgender Personenkreis ist jedoch bei Zutreffen der angeführten Voraussetzungen zur Eintragung zuzulassen:

- ❖ Personen, deren **Unterstützungserklärungen vom Bundesministerium für Inneres für ungültig** erklärt wurden (Ausnahme: Unterstützungserklärungen, die doppelt vorgelegt wurden).

Über diese Personen haben die betreffenden Gemeinden vom Bundesministerium für Inneres spätestens Ende September 2011 eine schriftliche Verständigung erhalten.

- ❖ Personen, für die in einer Gemeinde **nach dem 11. Juli 2011** (Datum der Einbringung des Volksbegehrens) eine **Unterstützungserklärung bestätigt** wurde, welche daher dem Einleitungsantrag nicht angeschlossen werden konnte.

In diesem Fall muss die eintragungswillige Person die Unterstützungserklärung bei der Eintragungsbehörde im Original vorlegen.

- ❖ Personen, für die **bis zum 11. Juli 2011** eine **Unterstützungserklärung bestätigt** worden ist und die behaupten, ihre Unterstützungserklärung wäre dem Einleitungsantrag nicht angeschlossen gewesen.

Auch in diesem Fall kann eine Zulassung nur dann erfolgen, wenn vor der Eintragung die seinerzeit von der **Gemeinde bestätigte Unterstützungserklärung im Original vorgelegt wird.**

Die Stimmberechtigten werden von den Gemeinden aufgrund der Wählerevidenz festgestellt.

Jede(r) Stimmberechtigte(r) hat sein (ihr) Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Wählerevidenz er (sie) am Stichtag eingetragen ist.

Bitte beachten Sie, dass in den Stimmlisten auch jene Personen einzutragen sind, die dieses Volksbegehren bereits unterstützt haben (Vermerk in der Wählerevidenz), obwohl diese Personen nicht mehr eintragungsberechtigt sind.

11. Stimmlisten

Die Wählerevidenz ist die Ausgangsbasis für die Erstellung der Stimmlisten. Die Gemeinden haben aus der Wählerevidenz die Daten aller Personen, die bis zum Ende des Eintragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben, in die Stimmliste zu übertragen. In größeren Gemeinden, die in mehrere Wahlsprengel eingeteilt sind und die das Volksbegehren an mehreren Eintragungsorten durchführen, dient die Stimmliste für die Feststellung, wer zur Eintragung in die Eintragungsliste(n) zuzulassen ist. **In die Stimmlisten sind unbedingt die Vermerke über erteilte Bestätigungen von Unterstützungserklärungen einzutragen.** Für das Anlegen der Stimmlisten haben die Gemeinden fünf Wochen Zeit.

Werden die **Stimmlisten elektronisch geführt**, so kann die Gemeinde festlegen, dass der Stimmberechtigte, der für ein Volksbegehren unterschreiben will, **jedes Eintragungslokal in der Gemeinde** aufsuchen kann.

12. Eintragung

Während des Eintragungszeitraumes können sich die Stimmberechtigten innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Eintragszeit in die aufliegende(n) Eintragsliste(n) eintragen.

Nachdem der (die) Stimmberechtigte das Eintragungslokal betreten hat, nennt er (sie) seinen (ihren) Namen, gibt seine (ihre) Wohnadresse an und legt eine amtliche Bescheinigung vor, aus der seine (ihre) Identität ersichtlich ist. Aufgrund dessen wird anhand der Stimmliste überprüft, ob der (die) Eintragungswillige darin geführt wird. Ist dies der Fall, so hat der (die) Gemeindebedienstete zunächst in der Eintragsliste die Spalte „Fortlaufende Zahl“ mit dieser zu versehen und in der Spalte „Zahl in der Stimmliste“ die jeweilige Nummer, mit der der (die) Stimmberechtigte in der Stimmliste aufscheint, einzutragen und gleichzeitig in der Stimmliste die fortlaufende Zahl der Eintragsliste und die Eintragslistennummer anzuführen.

Anschließend wird die Eintragsliste dem (der) Stimmberechtigten übergeben, damit diese(r) in die Eintragsliste den Vornamen, Familiennamen oder Nachnamen (Blockschrift) sowie das Geburtsdatum eintragen und **eigenhändig unterschreiben** kann.

Der (Die) **Stimmberechtigte mit Stimmkarte** übergibt diese dem (der) Gemeindebediensteten und weist seine (ihre) Identität mit Hilfe einer Urkunde oder amtlichen Bescheinigung nach. Der (Die) Bedienstete versieht die Stimmkarte mit der fortlaufenden Zahl der Eintragsliste. Danach kann der (die) Stimmberechtigte in der Eintragsliste unterschreiben.

Die Vornahme einer Eintragung für eine andere stimmberechtigte Person in die Eintragsliste ist auch dann nicht zulässig, wenn eine notariell beglaubigte Vollmacht vorliegt.

Betagte und behinderte Personen können dadurch unterstützt werden, dass die in der (den) Eintragsliste(n) vorgesehenen Eintragungen – mit Ausnahme der eigenhändigen Unterschrift – von dem (der) Gemeindebediensteten vorgenommen werden.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Leistung einer eigenhändigen Unterschrift wären körper- oder sinnesbehinderte Personen, denen dies nicht zugemutet werden kann. Diese Personen müssen, wenn sie nicht von der Eintragungsbehörde aufgesucht werden (Näheres siehe letzter Absatz dieses Abschnitts), jedenfalls persönlich erscheinen und gegenüber der Eintragungsbehörde eine Begleitperson namhaft machen, die die Unterschrift für sie tätigen soll. Ein solcher Vorgang wäre in der Niederschrift zu vermerken.

Sollte ein(e) Sachwalter(in) für eine(n) Stimmberechtigte(n) unterschreiben wollen, so ist diesem (dieser) die Eintragung zu untersagen, außer ein(e) körper- oder sinnesbehinderte(r) Stimmberechtigte(r) bestätigt gegenüber der Eintragungsbehörde persönlich, dass der (die) Sachwalter(in) für ihn (sie) – wie oben beschrieben – die Unterschrift eintragen soll.

Sollte der (die) Gemeindebedienstete feststellen, dass **der (die) Stimmberechtigte für das Volksbegehren eine Unterstützungserklärung unterschrieben hat** und dass in der Stimmliste ein diesbezüglicher Vermerk angebracht ist, **darf** der (die) Stimmberechtigte zur Eintragung **nicht mehr zugelassen werden**. Der (Die) Gemeindebedienstete hat den (die) Eintragungswillige(n) darauf hinzuweisen, dass seine (ihre) Unterschrift auf der dem Einleitungsantrag angeschlossenen Unterstützungserklärung als **gültige** Eintragung für dieses Volksbegehren zählt.

Personen, über deren Identität keine Klarheit geschaffen werden kann, und Personen, die in der Stimmliste nicht als stimmberechtigt eingetragen sind, dürfen zur Eintragung ebenfalls nicht zugelassen werden.

Personen, die aufgrund mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit im Besitz einer Stimmkarte sind, sind auf Wunsch von der Eintragungsbehörde zu einem von dieser festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraumes zum Zweck der Eintragung aufzusuchen.

13. Eintragungsliste

Eine **gültige Eintragung** für dieses Volksbegehren **kann nur auf den gesetzlich vorgegebenen Eintragungslisten** gemacht werden. **Jede(r) Stimmberechtigte(r) darf sich für das Volksbegehren nur einmal eintragen**. Der (Die) **Gemeindebedienstete** hat darauf **zu achten**, dass es zu **keiner ungültigen Eintragung** kommt.

Zu diesem Zweck sind die **Angaben des (der) Stimmberechtigten** (Vorname, Familienname oder Nachname, Geburtsdatum und eigenhändige Unterschrift) möglichst noch während dessen (deren) Anwesenheit zu **überprüfen, allenfalls ist auf eine Ergänzung hinzuwirken.**

Sollte sich jedoch irrtümlich ein(e) Stimmberechtigte(r) eingetragen haben, der (die) bereits eine Unterstützungserklärung abgegeben hat, so muss die Gemeinde diese(n) unverzüglich für ungültig erklären, aus der Eintragungsliste herausstreichen und einen diesbezüglichen Vermerk anbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen von niemandem in die Eintragungslisten Einsicht genommen werden darf. Ein Abdecken der Eintragungen oberhalb der Rubrik für den (die) Eintragungswillige(n) ist jedoch laut Gesetz nicht vorgesehen und sollte daher auch unterbleiben.

14. Stimmkarte

Die vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte **Stimmkarte** ist **beerenfarbig** und im **Format DIN A5** (quer) hergestellt. **Die Stimmkarte wird bei diesem Volksbegehren wieder im Internet elektronisch ausfüllbar und speicherbar zur Verfügung gestellt.**

Einige Gemeinden sind dazu übergegangen, eigene Stimmkarten herzustellen, die sich in Farbe und Layout von den gewohnten Stimmkarten unterscheiden.

Stimmberechtigte Frauen und Männer, die sich voraussichtlich während des Eintragungszeitraumes nicht in der Gemeinde, in deren Wählerevidenz sie eingetragen sind, aufhalten werden, können eine Stimmkarte beantragen. **Ferner haben Personen Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte, denen der Besuch des zuständigen Eintragungslokals während des Eintragungszeitraumes in Folge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist. In diesem Fall hat der Antrag des oben angeführten Personenkreises das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch die Eintragungsbehörde sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der (die) Antragsteller(in) den Besuch durch die Eintragungsbehörde erwartet, zu enthalten.**

Die Ausstellung der Stimmkarte kann **schriftlich** (per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, auch per E-Mail oder Internetmaske der Gemeinde) **bei der Gemeinde**, von der der (die) Stimmberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde,

- ❖ **beginnend mit dem Tag der Verlautbarung des Volksbegehrens auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet (Montag, 1. August 2011)**
- ❖ **entweder bis zum 4. Tag vor dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes (Sonntag, 6. November 2011) oder, wenn eine persönliche Übergabe der Stimmkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes (Dienstag, 8. November 2011), 12.00 Uhr,**

beantragt werden.

Die Ausstellung der Stimmkarte kann **mündlich (jedoch nicht telefonisch) bei der Gemeinde**, von der der (die) Stimmberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde,

- ❖ **beginnend mit dem Tag der Verlautbarung des Volksbegehrens auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet (Montag, 1. August 2011)**
- ❖ **bis zum 2. Tag vor dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes (Dienstag, 8. November 2011), 12.00 Uhr,**

beantragt werden.

Sollte der (die) Betroffene **persönlich** bei der Gemeinde erscheinen und ein Stimmkarte beantragen, so hat er (sie) seine (ihre) **Identität glaubhaft zu machen** (sei es mit Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.). Der (Die) Gemeindebedienstete hat nunmehr zu prüfen, ob der (die) Stimmberechtigte in der Stimmliste (sollte noch keine Stimmliste erstellt sein, dann in der Wählerevidenz) der Gemeinde eingetragen ist. In diesem Fall wird diesem (dieser) Stimmberechtigten sofort eine Stimmkarte ausgestellt. **Die Gemeinde hat die Ausstellung einer Stimmkarte durch einen besonderen Vermerk in der Stimmliste ersichtlich zu machen.**

Die Stimmkarte kann nur im Inland verwendet werden.

Sollte der (die) Betroffene eine Stimmkarte **schriftlich** (per Telefax, per E-Mail oder über die Internetmaske) beantragen, so kann die **Identität**, sofern der (die) Antragsteller(in) nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch **auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer**, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden. Der (Die) Antragsteller(in) kann die Gemeinde ersuchen, die Stimmkarte im Postweg zu übermitteln.

Sollte eine andere Person eine Stimmkarte für den (die) Eintragungswillige(n) besorgen, so kann die Beantragung ab Beginn des Eintragungszeitraumes nur mehr in dem für den (die) Eintragungswillige(n) zuständigen Eintragungslokal entgegengenommen werden, da ab diesem Zeitpunkt die Stimmlisten im Eintragungslokal aufliegen und der (die) Bedienstete in dieser einen dementsprechenden Vermerk anbringen muss. **Dies gilt lediglich für größere Gemeinden, die über mehrere Eintragungsorte verfügen.**

Nach Ablauf des Eintragungszeitraumes – nachdem die Eintragungsliste(n) abgeschlossen ist (sind) – werden sämtliche im Eintragungslokal abgegebene Stimmkarten der jeweiligen Gemeinde-Niederschrift angeschlossen.

15. Drucksorten

Für das Volksbegehren Bildungsinitiative werden folgende Drucksorten benötigt:

- | | |
|----------------------------------|------------------------------|
| ❖ Terminkalender | ❖ Eintragungsliste |
| ❖ Verlautbarung | ❖ Niederschrift gelb |
| ❖ Text des Volksbegehrens | ❖ Niederschrift weiss |
| ❖ Stimmkarte | ❖ Ringordner |

Die Anzahl der Drucksorten richtet sich nach dem Drucksortenverteiler des letzten Volksbegehrens „RAUS aus EURATOM“. Die Verlautbarung über das Eintragungsverfahren, den Text (samt Begründung) des Volksbegehrens und den Terminkalender haben die Bezirkswahlbehörden bereits am 30. August 2011 erhalten.

Bei den Drucksorten war eine Reserve von etwa 20 Prozent der voraussichtlich benötigten Gesamtmenge vorgesehen. Diese Reserve ist sowohl für den eigenen Bedarf, als auch für Schulungszwecke und für einen allfälligen Mehrbedarf einer Gemeinde bestimmt.

Die Drucksorten sind unter Bedachtnahme auf die Zahl der Stimmberechtigten und der Eintragungslokale rechtzeitig auf die Gemeinden des Amtsbereiches zu verteilen. Sämtliche Drucksorten können von den Bezirksverwaltungsbehörden, aber auch von den Gemeinden behelfsmäßig hergestellt werden, sofern ein Herunterladen der Drucksorten nicht möglich ist.

Es sollte jedoch seitens der Gemeinden zunächst versucht werden, fehlende Exemplare über die zuständige Bezirkshauptmannschaft nachzufordern. Seitens des Bundesministeriums für Inneres ist nur eine geringe Menge an Drucksorten in Reserve vorhanden.

Bei diesem Volksbegehren werden die Drucksorten auch wieder im Internet zum Herunterladen angeboten. Sämtliche Drucksorten – mit Ausnahme des „Textes des Volksbegehrens, dem Terminkalender und den Ringordnern“ – sind elektronisch ausfüllbar. Sämtliche Niederschriften-Formulare werden elektronisch ausfüllbar und speicherbar angeboten. Die diesbezügliche Internetadresse lautet:

<http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten>

16. Ermittlungsverfahren

Nach Ablauf des Eintragszeitraumes (Donnerstag, 10. November 2011) hat die Eintragsbehörde zunächst die Eintragungsliste(n) für das Volksbegehren abzuschließen und festzustellen:

- ❖ **die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmliste;**
- ❖ **die Summe der gültigen Eintragungen;**
- ❖ **die Summe der ungültigen Eintragungen;**
- ❖ **die Zahl der abgegebenen Stimmkarten.**

Die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmliste steht bereits von vornherein fest.

Die Gesamtsumme der Eintragungen für das Volksbegehren **ergibt sich aus der bei der letzten Unterschrift aufscheinenden fortlaufenden Zahl auf der Eintragungsliste.** Lie-

gen mehrere Eintragungslisten vor, so bildet die **Summe** der bei den jeweils **letzten Unterschriften aufscheinenden fortlaufenden Zahlen** der **einzelnen Eintragungslisten** die **Gesamtsumme der Eintragungen** (wenn – in Gemeinden mit nur einem Eintragungslokal – die Eintragungen auf allfälligen zusätzlichen Eintragungslisten nicht ohnedies schon fortlaufend nummeriert sind).

Die Anzahl der gültigen Eintragungen ergibt sich, indem von dieser Gesamtsumme die in den Eintragungslisten ungültigen Eintragungen abgezogen werden.

Die Eintragungsbehörde hat das Ergebnis ihrer Feststellung in einer Niederschrift zu beurkunden und der Bezirkswahlbehörde unverzüglich – wenn möglich telefonisch oder mittels Telefax – mitzuteilen (Sofortmeldung).

Anschließend hat die Eintragungsbehörde ihre Niederschrift mit der (den) Eintragungsliste(n) und sämtlichen mit dem Volksbegehren im Zusammenhang stehenden Unterlagen (z.B. Stimmkarten, Stimmlisten) umgehend der Bezirkswahlbehörde zu übersenden.

Das vorläufige Gesamtergebnis hat die Bezirkswahlbehörde unverzüglich, also am Donnerstag, dem 10. November 2011, mittels Telefax (Formular „Vorläufiges Bezirksergebnis“) **oder auch mittels E-Mail** (entsprechend einer Vorlage) **an die Bundeswahlbehörde weiterzuleiten.**

Die Ergebnisübermittlung per Telefax erfolgt analog zu den vergangenen Volksbegehren.

Bei der Ergebnisermittlung per E-Mail erhalten die Bezirkswahlbehörden am letzten Tag des Eintragungszeitraums (10. November 2011) – vormittags – eine diesbezüglich Vorlage (an die mittels der Beilage bekanntgegebene E-Mail-Adresse). Das Ergebnis darf ausschließlich mit dieser Vorlage als „Antwort“ („Reply“) ausgefüllt retourniert werden. Bitte beachten Sie unbedingt, dass E-Mail-Sendungen in anderer Form nicht in die Ergebnisermittlung miteinbezogen werden.

Die Meldung der Ergebnisermittlung beinhaltet:

- ❖ **die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmliste,**
- ❖ **die Summe der gültigen Eintragungen und**
- ❖ **die Summe der ungültigen Eintragungen.**

Sollten technische Gebrechen an einem Faxgerät oder sonstige Übermittlungsschwierigkeiten auftreten, so ist am 10. November 2011 eine telefonische Entgegennahme des Ergebnisses (Näheres siehe Punkt 1) möglich.

Es wird ersucht, nach Übermittlung des vorläufigen Bezirksergebnisses (gilt bei Telefax und auch bei E-Mail-Übermittlung) die telefonische Bestätigung des Einlangens des Ergebnisses durch Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres abzuwarten. Sollte diese Bestätigung nach angemessener Zeit (30 Minuten) nicht erfolgen, so kann mit der Eingabegruppe unter der Telefonnummer (01) 531 26 DW 2503 Kontakt aufgenommen werden.

Die Bezirkswahlbehörde hat nach Vorliegen der Wahlakten die Ermittlungen der Eintragungsbehörden zu überprüfen und für ihren Bereich die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmlisten sowie die Summe der gültigen Eintragungen für das Volksbegehren festzustellen.

Bei der Überprüfung der ihr von den Eintragungsbehörden zukommenden Eintragungslisten hat die Bezirkswahlbehörde erforderlichenfalls über die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit von Eintragungen verbindlich zu entscheiden.

Nach Überprüfung sowie allfälliger Richtigstellung des Ergebnisses ist das ermittelte Gesamtergebnis im Stimmbezirk von der Bezirkswahlbehörde unverzüglich – wenn möglich noch am Donnerstag, dem 10. November 2011, sonst bis spätestens Freitag, dem 11. November 2011, **12.00 Uhr** – der Bundeswahlbehörde mittels Telefax (Formular „Endgültiges Bezirksergebnis“) oder mittels E-Mail (wieder entsprechend einer Vorlage) bekanntzugeben. **Für diese Übermittlung ist eine telefonische Empfangsbestätigung nicht vorgesehen.**

Sämtliche Feststellungen und insbesondere die Feststellung über die Ungültigkeit von Eintragungen ist von der Bezirkswahlbehörde in ihrer Niederschrift zu beurkunden.

Dem Bevollmächtigten des Einleitungsantrags steht es zu, zum Ermittlungsverfahren der Bezirkswahlbehörden je **eine Vertrauensperson** zu entsenden.

Für jede Vertrauensperson kann nach Bedarf ein(e) Stellvertreter(in) nominiert werden. Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter(innen) haben sich mit einer vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrags ausgestellten Bescheinigung auszuweisen.

Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, das Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden zu beobachten; ein Einfluss auf die Entscheidung der Wahlbehörden steht ihnen jedoch nicht zu.

Nach Überprüfung der Niederschriften für Gemeinden – in Städten mit eigenem Statut der Niederschriften für die Eintragungslokale – auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit bildet die Bezirkswahlbehörde ihren Volksbegehrenakt. Dieser besteht aus:

- ❖ der **Niederschrift der Bezirkswahlbehörde,**
- ❖ den **alphabetisch geordneten Niederschriften der Gemeinden,**
- ❖ bei **Statutarstädten** den entsprechend geordneten **Niederschriften der Eintragungslokale,** sofern solche eingerichtet wurden.

Die Bezirkswahlbehörde hat die Niederschriften der Gemeinden (Eintragungsorte) alphabetisch (oder nach Sprengelnummern) geordnet in den (die) bereitgestellten Ringordner einzuheften und die Niederschrift der Bezirkswahlbehörde zuletzt (oben auf) einzulegen. **Die Eintragungsliste(n) der Gemeinde(n) ist (sind) nach der jeweiligen Niederschrift ebenfalls im Ordner einzuheften.** Der (Die) Ringordner sind außen – seitlich – mit dem Namen der Bezirkswahlbehörde und des Bundeslandes zu versehen.

Sämtliche anderen Beilagen (Stimmkarten, Stimmlisten) verbleiben bei den Behörden, bis das Ergebnis des Volksbegehrens unanfechtbar feststeht. Der (Die) Ringordner sollten so versendet werden, dass die Unterlagen bis spätestens Donnerstag, dem 17. November 2011, im Bundesministerium für Inneres einlangen. Überzählige Drucksorten (Reserve) sind nicht zurück zu übermitteln. Für die Ringordner werden – wie bisher – seitens des Bundesministeriums für Inneres wieder bedruckte Klebeetiketten zur Verfügung gestellt.

17. Ermittlung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens durch die Bundeswahlbehörde

Die Bundeswahlbehörde stellt aufgrund der Niederschriften der Bezirkswahlbehörden für jedes Land und für das ganze Bundesgebiet das endgültige Ergebnis fest. Dieses Ergebnis beinhaltet:

- ❖ die **Gesamtzahl der Stimmberechtigten**;
- ❖ die **Gesamtzahl der gültigen Eintragungen** (Summe aus den gültigen Eintragungen und den gültig abgegebenen Unterstützungserklärungen);
- ❖ die **Zahl der ungültigen Eintragungen**.

Das Ergebnis ihrer Ermittlung und Feststellung verlautbart die Bundeswahlbehörde auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet. In der Folge stellt die Bundeswahlbehörde fest, ob ein Volksbegehren im Sinn des Artikels 41 Abs. 2 B-VG vorliegt oder nicht.

18. Kosten

Den Gemeinden sind die ihnen bei der Durchführung des Volksbegehrens erwachsenden Kosten vom Bund zu ersetzen. Der Bund hat an die Gemeinden hierfür eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,34 Euro pro bei einem oder mehreren gleichzeitig durchgeführten Volksbegehren stimmberechtigter Person zu leisten.

Die Pauschalentschädigungen werden innerhalb von zwei Jahren nach dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes (10. November 2013) an die Landeshauptmänner (Landeshauptfrau) angewiesen. Die Landeshauptmänner (Landeshauptfrau) haben die Pauschalentschädigungen unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten.

Die Pauschalentschädigung für die Stadt Wien wird innerhalb von zwei Jahren nach dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes (10. November 2013) von der Bundesministerin für Inneres angewiesen.

19. Meldung – Beilage

Das Bundesministerium für Inneres ersucht die Bezirkswahlbehörden, die Meldung betreffend die Ansprechpartner(innen) und die Vorgangsweise der Ergebnisübermittlung bis **spätestens Freitag, dem 14. Oktober 2011**, zu retournieren. Bei elektronischer Übermittlung ist die Unterschrift nicht erforderlich.

Beilage

Wien, am 7. September 2011
Für die Bundesministerin:
Mag. STEIN

elektronisch gefertigt:

Volksbegehren Bildungsinitiative
(3. November – 10. November 2011)

Bitte dieses Formular bis Freitag, dem 14. Oktober 2011, dem Bundesministerium für Inneres per E-Mail übermitteln.

Bezirkswahlbehörde, Bundesland:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
	E-Mail:
	Internet:
	Handy-Nr. des Bezirkswahlleiters (der Bezirkswahlleiterin):

Meldung über Bezirkswahlleiter(innen) sowie Sachbearbeiter(innen)
(während des Eintragszeitraumes)

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Bezirkswahlleiter(in)			
Stellvertreter(in) des (der) Bezirkswahlleiters (Bezirkswahlleiterin)			

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
zur Auskunftserteilung			
Stellvertreter(in)			

Ergebnis-Übermittlungsart: (bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> per Telefax	<input type="checkbox"/> per E-Mail (E-Mail-Adresse zum Zusenden der Vorlage):
---	---

Datum:	Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung nicht erforderlich):
---------------	---